

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Kabinett der Frau Bundesministerin
zHd. Hrn. Stv. Kabinettschef DI Martin Atassi, MBA
1010 Wien, Stubenring 1
Per E-Mail martin.atassi@bmdw.gv.at

Bearbeiter: Dr. Walther Nauta
Tel.: +43 316 872-2336
walther.nauta@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr
Mo. bis Fr. 8 bis 15 Uhr
www.graz.at

Graz, 17.01.20120

GZ: Präs. 005288/2020/0001

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

Automatische Registrierung der E-ID durch Universitäten bei Immatrikulation
Schaffung eines neuen Zentralen Portalverbund-Registers für Akademische Grade

Sehr geehrter Herr DI Atassi!

Damit digitale Services noch besser verwendet werden können, möchten wir zwei Vorschläge zur Digitalisierung der Verwaltung einbringen:

1. Automatische Registrierung der E-ID durch Universitäten bei Immatrikulation

Im Gespräch mit dem Rektor der Karl-Franzens-Universität Graz ist die Idee entstanden, dass Universitäten bei allen Erstinskribenten im Rahmen der Immatrikulation automatisch die Handysignatur mit registrieren könnten.

Der Ablauf der Vergabe der Matrikelnummer ist in der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV) geregelt. Die automatische E-ID-Registrierung bedürfte allerdings wohl einer gesetzlichen Ermächtigung im Universitätsstudienrecht.

Eine gesetzliche Regelung könnte analog so aussehen, wie dies derzeit bereits bei Neubearbeitungen von Reisepässen in § 4a Abs 1 E-Government-Gesetz vorgesehen ist.

Der Vorteil einer solchen Regelung für Studenten wäre, dass man mit einer solchen Regelung eine breitere Masse erreicht.

Die Bestimmung für Reisepässe bezieht sich nämlich nur auf die Eintragung der E-ID bei Neuanfragen von Reisedokumenten.

Da die E-ID (Handysignatur) zukünftig „der“ Schlüssel für die Anwendungen im Digitalen Amt ist, könnte – parallel zur Registrierung durch Passbehörden – nun auch über die vielen Universitäten und Hochschulen die Anzahl der User mit E-ID erhöht werden.

2. Schaffung eines neuen Zentralen Portalverbund-Registers für Akademische Grade

Bei der Landeshauptstadt Graz als Meldebehörde verursacht folgender Ablauf einen nicht geringen Verwaltungsaufwand:

Personen, die einen akademischen Grad erworben haben, können beantragen, dass dieser im ZMR eingetragen wird (§ 11 Abs 3 MeldeG).

Dazu muss sich der Bürger/die Bürgerin aber die akademischen Urkunde im Original oder beglaubigter Abschrift an die Meldebehörde vorlegen.¹ Eine Online-Beantragung, dass der akademische Grad eingetragen wird, ist damit derzeit noch nicht möglich.

Es wäre somit eine Verwaltungsvereinfachung, wenn es ein Zentrales Register für akademische Abschlüsse gebe, in dem die Meldebehörde validieren kann, ob der Abschluss vorliegt. In diesem Fall wäre es dann möglich, dass die Änderung im ZMR für akademische Grade digital beantragt werden kann.

Etwas Ähnliches wurde erst vor kurzem für Änderungen der Staatsbürgerschaft (§ 11 Abs 1 MeldeG) bzw. des Namens, des Personenstandes oder des Geschlechts (§ 11 Abs 2 MeldeG) geregelt. In diesen beiden Fällen ist nämlich kein Änderungsantrag mehr notwendig, sondern die Daten werden automatisch von anderen Portalregistern im Wege eines Änderungszugriffes auf das ZMR verdatet.

mit freundlichen Grüßen
Für den Bürgermeister

Die Magistratsdirektor-Stellvertreterin:
Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

¹ Siehe Rubrik „Notwendige Unterlagen“ im Webbeitrag
https://www.graz.at/cms/beitrag/10265480/7744229/Aenderung_von_Melddaten.html

